

In StGH XIII./1947-1954 ist der Staatsgerichtshof auf die Beschwerde bzw. Rüge eingetreten³²⁹⁹ und zu seinem Schluss, dass dieser „keine Folge zu geben (war)“³³⁰⁰, über eine Reihe staats- und rechtspolitischer Erwägungen gekommen, die aus heutiger Sicht *anachronistisch* wirken und seit StGH 1977/10 bzw. StGH 1981/18 *der Vergangenheit angehören*³³⁰¹.

Im Anschluss an diese Erwägungen ist der Grundsatz zum Ausdruck gebracht worden, dass „der Zollvertrag vom 29. März 1923 ... vom Landtag genehmigt worden (ist) ... und solche Staatsverträge können den Rechten der Landesangehörigen Eintrag tun (Art. 8, Abs. 2 der Verfassung). Die verfassungsmässige Grundlage für allfällige Eingriffe in das verfassungsmässig garantierte Recht der Staatsbürger ist damit gegeben. Die Ueberprüfung eines Staatsvertrages ... auf seine Verfassungsmässigkeit ist dem Staatsgerichtshof (aber) entzogen (Art. 104 der Verfassung, Art. 23 des Staatsgerichtshofgesetzes)“³³⁰².

In StGH XIII./1947-1954 waren es also nicht seine staats- und rechtspolitischen Erwägungen, aus denen sich der Staatsgerichtshof dazu veranlasst sah, eine Befugnis zur Überprüfung der materiellen Verfassungsmässigkeit von Völkervertragsrecht (im Anlassfall des ZV) abzulehnen, sondern – wohlgermerkt – der ihm von Verfassungs- und Gesetzes wegen vorgegebene „Kompetenzkatalog“³³⁰³ nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 LV³³⁰⁴ i.V.m.d. StGHG³³⁰⁵.

In einem Erkenntnis aus dem Jahre 1977, StGH 1977/10, ist StGH XIII./1947-1945 in einem bestimmten Punkt – jenem der materiellen Verfassungsmässigkeit des Anwendbarkeitsverfahrens des

3299 Siehe demgegenüber VBI 1996/18, LES 4/1996 S. 205ff, wo die VBI ihre Zuständigkeit bzw. ein Eintreten auf eine Beschwerde gegen eine im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens ergangene Verfügung des Chefs Untersuchungsdienst der Zollkreisdirektion II abgelehnt hat.

3300 StGH XIII./1947-1954, ELG 1947-1954 S. 206.

3301 Siehe hierzu das 8. Kapitel Pkte. 4.1 und 4.2 sowie das 24. Kapitel Pkt. 2.

3302 StGH XIII./1947-1954, ELG 1947-1954 S. 206. Unter Verweis auf StGH XIII./1947-1954 mit gleichem Tenor und mit gleicher Begründung StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 46f. Siehe zu allem das Gutachten des Staatsgerichtshofes (ohne Geschäftszahl) vom 7. März 1956, ELG 1955-1961 S. 111, in dem davon, dass ein völkerrechtlicher Vertrag „die durch die liechtensteinische Verfassung gewährleisteten Rechte der Staatsbürger“ unter Umständen „verletzt“, wie von einer Selbstverständlichkeit ausgegangen wird. Dass ein völkerrechtlicher Vertrag (und damit Völkervertragsrecht) der LV widersprechen kann, wird vom Staatsgerichtshof damit als gegeben hingenommen bzw. aufgrund von Art. 8 Abs. 2 LV als Möglichkeit ohne weiteres vorausgesetzt.

3303 Stotter (Kompetenzkatalog) S. 167.

3304 Art. 104 LV wohlgermerkt in der Fassung des Entscheidungszeitpunktes, dem 30. Januar 1947.

3305 Art. 23 StGHG wohlgermerkt in der Fassung des Entscheidungszeitpunktes, dem 30. Januar 1947. Art. 23 StGHG stand damals so wie heute unter ein- und derselben Sachüberschrift des 2. Abschnittes des StGHG mit dem Wortlaut „Der Staatsgerichtshof als Verfassungs-, Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshof“.